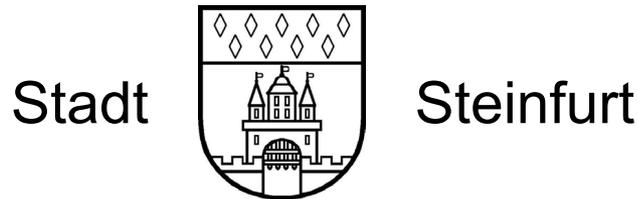


A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **06. November 2003**

Nr.: **27/2003**

I N H A L T :

| Lfd. Nr. | Datum | Titel | Seite |
|----------|------------|--|---------|
| 126 | 30.10.2003 | Bekanntmachung der Stadt Steinfurt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004 | 414-415 |
| 127 | 03.11.2003 | 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien/Teilgebiet zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 14.11.2003 bis 15.12.2003 | 416-419 |
| 128 | 03.11.2003 | 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 07.11.2003 bis 05.12.2003 | 420-423 |
| 129 | 29.10.2003 | Bebauungsplan Nr. 31b „Hohenzollernstraße/Dumter Straße“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11.2003 bis 24.11.2003 | 424-426 |

| | | | |
|-----|------------|--|---------|
| 130 | 29.10.2003 | Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11.2003 bis 24.11.2003 | 427-429 |
| 131 | 29.10.2003 | Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11.2003 bis 24.11.2003 | 430-432 |
| 132 | 04.11.2003 | Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für die Haushaltsjahre 2003/2004 | 433-436 |
| 133 | 06.11.2003 | Windkraftanlage im Bereich der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom 17.11.2003 bis 21.12.2003 | 437 |

Bekanntmachung

der Stadt Steinfurt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft AGOT NRW (Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“) in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Gegenstand der politischen Willensbildung:
„Der Landtag möge sich befassen
- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11-13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Stadt Steinfurt wird in der Zeit vom **10. November 2003 bis 14. November 2003** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 2, Erdgeschoß, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – spätestens am **14. November 2003 bis 12.30 Uhr** – bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 108, 1. Obergeschoß, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Auslegungsfrist zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,

- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Steinfurt, 30. Oktober 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 1b „St. Marien/ Teilgebiet zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“
der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch
(BauGB) in der Zeit vom 14.11.2003 bis 15.12.2003**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.07.2003 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Altenberger Straße, Flur 61, Flurstück 108, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der **21. Änderung** des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **14.11.2003 bis 15.12.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 03.11.2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 07.11.2003 bis 05.12.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ wie folgt geändert:

Die Darstellung „Grünfläche/ Zweckbestimmung Spielplatz“ auf dem Grundstück Kolberg, Flur 50, Flurstück 942, Gemarkung Borghorst, wird im nördlichen Grundstücksbereich um ca. 35 m zurückgenommen und in „Wohnfläche“ geändert.

Der gesamte Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt M.: 1:1.000 dargestellt.*
*Anlage zum Originalprotokoll

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.
Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 50, Flurstück 942, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der **22.** Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.11.2003 bis 05.12.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 03. November 2003
Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo
In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 31b „Hohenzollernstraße/ Dumter Straße“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11.2003 bis 24.11.2003

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 31b „Hohenzollernstraße/ Dumter Straße“ für die Grundstücke An der Dumter Straße, Flur 13, Flurstücke 10, 11 und 13 tlw., Gemarkung Borghorst, wie folgt zu ändern:

Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, welche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet ist, wird in eine reine Geh-, Fahr- und Leitungsrechts-Fläche (GFL) geändert.

Der südliche, nach Westen abknickende Bereich, wird um ca. 5,00 m nach Süden verschoben. Im Bereich der Wohnhäuser Dumter Straße 59 und An der Dumter Straße 2 wird die GFL-Fläche eingeengt bzw. der Örtlichkeit angepasst.

Die Baugrenzen werden dem künftigen Verlauf der Erschließungsfläche angepasst.

Die künftigen Gebäude An der Dumter Straße 3 – 6 sind nur als Einzelhäuser mit einer Nutzungseinheit pro Haus zulässig.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke An der Dumter Straße, Flur 13, Flurstücke 10, 11 und 13 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.11.2003 bis 24.11.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 29. Oktober 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11.2003 bis 24.11.2003

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ für die Grundstücke Virchowstraße 15 und 17, Flur 5, Flurstücke 847, 848 und 842 tlw., Gemarkung Borghorst, wie folgt zu ändern:

Die Teilfläche des Flurstücks 842 wird geändert von „öffentliche Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“.

Angrenzend an die nördliche Baugrenze auf dem Flurstück 847 wird eine 9,00 m x 9,00 m große Fläche für Stellplätze oder überdachte Stellplätze (ST/ üST) festgesetzt, die einen Abstand von 5,00 m zur östlichen Grenze des Flurstücks 847 einhält und über die Parzellen 847, 842 tlw. bis in das Flurstück 848 hineinragt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Virchowstraße 15 und 17, Flur 5, Flurstücke 847, 848 und 842 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.11.2003 bis 24.11.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 29. Oktober 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11.2003 bis 24.11.2003

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ für die Grundstücke Heisenbergweg 25, 27 und 29, Flur 5, Flurstücke 956, 957 und 823, Gemarkung Borghorst, wie folgt zu ändern:

Die durch Baulinien und Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche wird bis auf einen Abstand von 3,00 m zu den südlichen Flurstücksgrenzen nach Süden verschoben. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Heisenbergweg 25, 27 und 29, Flur 5, Flurstücke 956, 957 und 823, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.11.2003 bis 24.11.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 29. Oktober 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

1. Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für die Haushaltsjahre 2003/ 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (GV NRW 2003 S. 254) hat der Rat der Stadt Steinfurt mit Beschluss vom 16.10.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2003/ 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | im Haushaltsjahr 2003 | im Haushaltsjahr 2004 |
|--|-----------------------|-----------------------|
| im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf | 49.275.151 € | 50.988.164 € |
| in der Ausgabe auf | 54.085.584 € | 57.242.576 € |
| im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf | 17.680.533 € | 15.579.464 € |
| in der Ausgabe auf | 17.680.533 € | 15.579.464 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2003 auf 4.842.176 € und im Haushaltsjahr 2004 auf 5.006.929 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

| | |
|---------------------------|--------------------|
| im Haushaltsjahr 2003 auf | 2.831.500 € |
| im Haushaltsjahr 2004 auf | 185.000 € |

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

| | |
|---------------------------|---------------------|
| im Haushaltsjahr 2003 auf | 15.000.000 € |
| im Haushaltsjahr 2004 auf | 20.000.000 € |

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden bereits durch Hebesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2003 neu festgesetzt.

Die nachfolgenden Hebesätze werden deshalb nur noch zur Information angeführt.

1. Grundsteuer

1.1 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
1.2 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2006 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 82 GO NW

- a) Als unerheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NW sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 6.000 € pro Haushaltsstelle und Haushaltsjahr anzunehmen. Werden überplanmäßige Ausgaben von mehr als 6.000 € erforderlich, so gelten sie auch dann noch als unerheblich, wenn sie 20 % des Haushaltsansatzes einschließlich der Haushaltsausgabereste (§ 46 Nr. 24 GemHVO) nicht überschreiten, höchstens jedoch 30.000 €.

Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Leistungsverrechnung mit dem Baubetriebsamt im Sinne des § 14 Abs. 3 GemHVO gelten als genehmigt.

- b) Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW wird auf 500 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 20.10.2003 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 31.10.2003, Az.:20.15.60.21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.11.2003 - 19.11.2003 im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132, in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr, jedoch nicht am 15.11. und 16.11.2003 und am 14.11.2003 nur von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 04.11.2003

Der Bürgermeister

(Kuß)

Bekanntmachung

Windkraftanlage im Bereich der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Öffentliche Auslegung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom 17.11.2003 bis 21.12.2003

Es liegt der Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag zur Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 77 m auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 15 im Ortsteil Wilmsberg vor.

Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung der vorhandenen und noch zu errichtenden Windenergieanlagen gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1 der Liste „Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben“ durchzuführen.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG liegen während der Dienstzeit im Bauordnungsamt der Stadt Steinfurt im Zimmer 232 des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt vom **17.11.2003 bis 21.12.2003** zur Einsichtnahme aus. Etwaige Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Über den Erörterungstermin und Entscheidungen werden Personen, die Einwendungen erhoben haben, benachrichtigt. Wenn auf mehr als 300 Einwendungen Zustellungen vorzunehmen sind, werden diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden und verspätete Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 UVPG vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. dem Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2220) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1999 (GV NW S. 391).

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 63-77/03/le-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter